

Geschäftsverzeichnisnr. 5483
Entscheid Nr. 78/2013 vom 6. Juni 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 63 § 3 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Polizeigericht Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. September 2012 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen D.V., dessen Ausfertigung am 19. September 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Gent folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 63 § 3 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den in Artikel 59 § 1 desselben Gesetzes erwähnten Bediensteten der Behörde die Verpflichtung auferlegt, den in den Nrn. 1 und 2 desselben Artikels desselben Gesetzes erwähnten Personen auf deren Antrag hin als Gegenexpertise eine Blutprobe entnehmen zu lassen, wenn bei ihnen eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen worden ist, während dieselbe Möglichkeit, eine Gegenexpertise zu beantragen, und die Verpflichtung für die zuständigen Bediensteten der Behörde, diesem Antrag Folge zu leisten, nicht gesetzlich vorgesehen ist, wenn der Antragsteller eine Person ist, bei der eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 Milligramm, jedoch weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen worden ist, während auch die letztgenannte Alkoholkonzentration zu einer (zwar leichteren) strafrechtlichen Verurteilung der betreffenden Person führen kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft Artikel 63 § 3 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz), der bestimmt:

« Die in Artikel 59 § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde lassen den in den Nummern 1 und 2 desselben Paragraphen erwähnten Personen auf deren Antrag hin als Gegenexpertise von einem angeforderten Arzt eine Blutprobe entnehmen, wenn bei der nach Anwendung von Artikel 59 § 3 erhaltenen Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen worden ist ».

B.1.2. Artikel 59 des Straßenverkehrsgesetzes, auf den in der fraglichen Bestimmung Bezug genommen wird, bestimmt:

« § 1. Die Gerichtspolizeioffiziere, Hilfsbeamte des Prokurators des Königs und das Personal des Einsatzkaders der föderalen und lokalen Polizei können

1. dem mutmaßlichen Urheber eines Verkehrsunfalls oder jeder Person, die dazu beigetragen haben könnte, diesen Unfall zu verursachen, selbst wenn sie Opfer ist,

2. jeder Person, die an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet,

3. jeder Person, die sich dazu anschickt, an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen oder einen Führer zu Schulungszwecken zu begleiten,

einen Atemtest auferlegen, der darin besteht, in ein Gerät zu blasen, das dazu dient, den Alkoholgehalt in der ausgeatmeten Alveolarluft zu ermitteln.

§ 2. Die in § 1 erwähnten Bediensteten der Behörde können unter denselben Umständen ohne vorherigen Atemtest eine Atemanalyse auferlegen, die darin besteht, in ein Gerät zu blasen, das die Alkoholkonzentration in der ausgeatmeten Alveolarluft misst.

§ 3. Auf Ersuchen der unter § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Personen, denen eine Atemanalyse auferlegt worden ist, wird sofort eine zweite und, wenn die Differenz zwischen diesen beiden Resultaten höher ist als die in den vom König erlassenen Genauigkeitsvorschriften, eine dritte Analyse vorgenommen.

Wenn die eventuelle Differenz zwischen zwei von diesen Resultaten nicht höher ist als die in oben erwähnten Genauigkeitsvorschriften vorgesehene Differenz, wird dem tiefsten Resultat Rechnung getragen.

Wenn die Differenz höher ist, wird davon ausgegangen, dass die Atemanalyse nicht hat vorgenommen werden können.

§ 4. Die für den Atemtest und die Atemanalyse benutzten Geräte müssen gemäß den vom König erlassenen Bestimmungen auf Kosten der Hersteller, Importeure oder Verteiler, die die Zulassung beantragen, zugelassen werden; der König kann außerdem besondere Modalitäten zur Benutzung dieser Geräte festlegen ».

B.2. Der Gerichtshof wird gefragt, ob Artikel 63 § 3 des Straßenverkehrsgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem die Gerichtspolizeioffiziere, Hilfsbeamte des Prokurators des Königs und das Personal des Einsatzkaders der föderalen und lokalen Polizei verpflichtet seien, den Personen, bei denen durch eine Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen werde, auf deren Antrag hin als Gegenexpertise eine Blutprobe entnehmen zu lassen, während dies nicht der Fall sei, wenn eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 Milligramm, jedoch weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen werde.

B.3. Die fragliche Bestimmung führt einen Behandlungsunterschied ein zwischen einerseits den Personen, bei denen durch eine Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird, und andererseits den Personen, bei denen eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 Milligramm, jedoch weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird, indem nur die erste Kategorie von Personen Anrecht auf eine Gegenexpertise mittels einer Blutprobe hat.

B.4. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium der bei diesen Personen durch eine Atemanalyse gemessenen Menge der Alkoholkonzentration pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft.

B.5.1. Die fragliche Bestimmung ist auf das Gesetz vom 18. Juli 1990 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen » zurückzuführen.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber durch dieses Gesetz « die Verkehrssicherheit drastisch verbessern » wollte, unter anderem, indem « die Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden, und die anschließende Bestrafung erhöht werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1062/1, S. 5).

B.5.2. In Bezug auf das Fahren unter Alkoholeinfluss heißt es in den Vorarbeiten:

« Derzeit beträgt der strafbare Grenzwert 0,8 g je Liter Blut, und der Beweis der Übertretung kann nur durch eine Blutanalyse erbracht werden.

Da die Blutprobe nur durch einen Arzt entnommen werden darf, bereitet das bestehende Verfahren in der Praxis viele Schwierigkeiten; es bedeutet unter anderem einen enormen Zeitverlust und viele Umstände für die Polizei und die Gendarmerie.

Daher wird vorgeschlagen, die Blutprobe durch eine Atemanalyse anhand eines elektronischen Geräts zu ersetzen.

Solche Geräte sind bereits in verschiedenen Ländern in Gebrauch, unter anderem in Österreich, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich.

Die interministerielle Arbeitsgruppe, die die Änderung des Gesetzes auf diesem Gebiet vorbereitet hat, hat ein wissenschaftliches Komitee mit einer gründlichen Untersuchung dieser elektronischen Geräte beauftragt.

Aus dem Bericht dieses wissenschaftlichen Komitees geht deutlich hervor, dass die Atemanalyse ebenso aussagekräftig ist wie die Blutanalyse, um das Maß der Einnahme von Alkohol eines Fahrers festzustellen, und dass diese Geräte sehr zuverlässig sind.

[...]

Das Ergebnis der Analyse ist sofort verfügbar durch eine digitale Anzeige an dem Gerät. Um jede spätere Anfechtung auszuschließen, wird das Ergebnis ebenfalls ausgedruckt und dem Protokoll beigelegt.

Um die Alkoholaufnahme vor Ort festzustellen, wird der heutige Atemtest, der darin besteht, in ein Röhrchen zu blasen, ebenfalls durch einen neuartigen Atemtest ersetzt, der darin besteht, in ein tragbares elektronisches Gerät zu blasen, das einen ersten Hinweis auf den Alkoholgehalt in der ausgeatmeten Luft liefert.

Wenn der strafbare Alkoholgehalt erreicht oder überschritten wird, muss das Ergebnis durch das oben beschriebene Atemanalysegerät bestätigt werden.

[...]

Die Polizei oder die Gendarmerie werden nicht zwischen der Atemanalyse und der Blutprobe wählen können. Sie müssen die Analyse der ausgeatmeten Luft vornehmen und können die Blutprobe nur in den Fällen, die ausdrücklich angegeben sind, auferlegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1062/1, SS. 7-8).

B.5.3. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber, der sich auf einen Bericht eines wissenschaftlichen Komitees stützte, davon ausgegangen ist, dass « die Atemanalyse ebenso aussagekräftig ist wie die Blutanalyse, um das Maß der Einnahme von Alkohol eines Fahrers festzustellen » und dass diese « Geräte sehr zuverlässig sind », was durch den Angeklagten vor dem vorliegenden Richter nicht in Frage gestellt wird.

Um die Zuverlässigkeit der verwendeten Geräte zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber im Übrigen vorgesehen, dass diese Geräte gemäß den vom König erlassenen Bestimmungen zugelassen werden müssen, in denen außerdem besondere Benutzungsmodalitäten festgelegt werden können (Artikel 59 § 4 des Straßenverkehrsgesetzes). Zur Ausführung dieser Bestimmung ist im königlichen Erlass vom 21. April 2007 über die Atemtestgeräte und die Atemanalysegeräte unter anderem vorgesehen, dass die Atemanalysegeräte einer Mustergenehmigung, einer ersten Eichung, einer erneuten Eichung und einer technischen Kontrolle unterzogen werden müssen.

B.5.4. Aus den zitierten Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass der Gesetzgeber die Blutprobe durch eine Atemanalyse ersetzt hat, weil eine « Blutprobe nur durch einen Arzt entnommen werden darf », so dass diese Probe « einen enormen Zeitverlust und viele Umstände für die Polizei und die Gendarmerie » mit sich bringt. Das Ergebnis einer Atemanalyse ist hingegen « sofort verfügbar durch eine digitale Anzeige an dem Gerät ».

B.6. Angesichts des Ausgangspunktes des Gesetzgebers, dass die Zuverlässigkeit der Atemanalyse wissenschaftlich erwiesen ist, und unter Berücksichtigung der vorerwähnten Begründung hinsichtlich der Effizienz der Alkoholkontrollen, entbehrt es in Bezug auf die in B.5.1 erwähnten Ziele nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass die Blutprobe grundsätzlich durch die Atemanalyse ersetzt wurde.

B.7. Dennoch wurde die Blutprobe für spezifische Situationen beibehalten, insbesondere für die Fälle, in denen die anderen Methoden zur Messung der Alkoholintoxikation nicht angewandt werden können (Artikel 63 § 1 des Straßenverkehrsgesetzes), und in dem Fall, dass eine Person, bei der durch eine Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wurde, eine Gegenexpertise mittels einer Blutprobe beantragt (Artikel 63 § 3).

B.8.1. Aus den Vorarbeiten zu dem vorerwähnten Gesetz vom 18. Juli 1990 ist ersichtlich, dass die Begrenzung des Rechtes auf eine Gegenexpertise mittels einer Blutprobe auf die Fälle, in denen eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird, auf der Überlegung beruht, dass das Gesetz für diese Fälle der Alkoholintoxikation schwerere Strafen vorsieht (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 967-2, S. 21).

B.8.2. Artikel 34 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmt:

« § 1. Mit einer Geldstrafe von 25 bis zu 500 EUR wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 Milligramm und weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,5 Gramm und weniger als 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist.

Diese Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall kommt.

§ 2. Mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 EUR wird bestraft, wer

1. an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist,

[...] ».

Artikel 36 dieses Gesetzes bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 400 bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer nach einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 34 § 2, Artikel 35 oder Artikel 37*bis* § 1 innerhalb von drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstößt.

Bei erneuter Rückfälligkeit innerhalb von drei Jahren ab der zweiten Verurteilung können die vorerwähnten Gefängnis- und Geldstrafen verdoppelt werden ».

B.8.3. Die Geldbußen sind daher wesentlich unterschiedlich - sowohl bezüglich der Mindestbeträge, als auch bezüglich der Höchstbeträge - je nachdem, ob die gemessene Alkoholkonzentration pro Liter ausgeatmeter Luft 0,35 Milligramm oder mehr, oder aber weniger als 0,35 Milligramm beträgt. Außerdem können die Personen, bei denen eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird, bei Rückfälligkeit mit einer Gefängnisstrafe belegt werden, was für die anderen Kategorien von Personen nicht der Fall ist. Gemäß den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Juli 1990 beruht diese Unterscheidung auf der Feststellung, dass die Unfallgefahr bei einer Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft stark zunimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1062/1, S. 9).

B.9. Die Unterscheidung hinsichtlich des Strafmaßes entspricht der im Straßenverkehrsgesetz enthaltenen Regelung bezüglich der sofortigen Erhebung einer Summe. Für die leichteren Formen der Alkoholintoxikation ist in Artikel 65 § 1 dieses Gesetzes vorgesehen, dass die Protokollanten verpflichtet sind, dem betroffenen Fahrer die sofortige Erhebung einer Summe vorzuschlagen.

Daraus ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber bestrebt war, die leichteren Formen der Alkoholintoxikation soweit wie möglich durch die sofortige Erhebung einer Summe abwickeln zu lassen - die aufgrund des vorerwähnten Artikels 65 § 1 der in Artikel 34 § 1 festgelegten Mindestgeldbuße entspricht, zuzüglich der Zuschlagzehntel -, ohne jedoch das Recht des betroffenen Fahrers, nicht auf den Vorschlag zur Erhebung einer Summe einzugehen, zu beeinträchtigen.

B.10. Der Gesetzgeber, der ein auf zufriedenstellende und effiziente Weise anzuwendendes System der Alkoholkontrolle einführen wollte, konnte davon ausgehen, dass es, unter anderem angesichts der Zuverlässigkeit der Atemanalyse, nicht notwendig war, ein Recht auf eine Gegenexpertise mittels einer Blutprobe für jene Personen vorzusehen, bei denen eine leichtere Form der Alkoholintoxikation gemessen wird, und dies aufgrund des Umstandes, dass es sich in diesem Fall um weniger schwere Straftaten handelt, und dass die Rechte der Verteidigung ausreichend gewährleistet werden durch die Möglichkeit, eine zweite und gegebenenfalls eine dritte Atemanalyse zu beantragen, so wie sie in Artikel 59 § 3 des Straßenverkehrsgesetzes vorgesehen ist. Die Einschränkung des Rechtes auf eine Gegenexpertise mittels einer Blutprobe auf jene Fälle, in denen eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird, ist nicht unverhältnismäßig angesichts der vom Gesetzgeber angestrebten Ziele und ist vernünftig gerechtfertigt.

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 63 § 3 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) M. Bossuyt